

**Bekanntmachung
des Zweiten deutsch-schweizerischen Abkommens
zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1994 über
die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Vom 24. Januar 2005

Das in Berlin am 19. März 2003 unterzeichnete Zweite Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1994 über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (BGBl. 1995 II S. 796; 2004 II S. 662) ist nach seinem Artikel 3

am 14. Januar 2005

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Januar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Zweites Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1994
über die gegenseitige Anerkennung
von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft –

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 20. Juni 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet), geändert durch das erste Änderungsabkommen vom 16. April 2002,

auf der Grundlage der anlässlich der Fünften Sitzung der Ständigen Expertenkommission nach Artikel 7 des Abkommens am 14./15. Januar 2002 in Bern gemeinsam erarbeiteten Vorschläge –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Änderungen des Abkommens

(1) Artikel 1 des Abkommens in der Fassung des ersten Änderungsabkommens vom 16. April 2002 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) Hochschulen im Sinne dieses Abkommens sind:

1. in der Bundesrepublik Deutschland staatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften der Länder Hochschulen sind, und nichtstaatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften der Länder mit Wirkung für alle Länder als Hochschulen staatlich anerkannt sind;
2. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft staatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder der Kantone Hochschulen sind, und nichtstaatliche Bildungseinrichtungen, die nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder der Kantone mit Wirkung für die gesamte Schweizerische Eidgenossenschaft als Hochschulen staatlich anerkannt sind.

(2) Die Ständige Expertenkommission gemäß Artikel 7 sorgt für die laufende Dokumentation und Veröffentlichung von Listen der Hochschulen gemäß Absatz 1, auf deutscher Seite durch die Hochschulrektorenkonferenz, auf schweizerischer Seite durch die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten. Die Listen sind nicht Teil des Abkommens.“

(2) Artikel 3 des Abkommens in der Fassung des ersten Änderungsabkommens vom 16. April 2002 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 bis 5“ ersetzt durch die Worte „Absätze 2 bis 6“.

2. In Absatz 2 wird der Hinweis auf die Anlage „– vergleiche Anlage 1 Teil 1 und Anlage 2 Teil 1 –“ gestrichen.
3. In Absatz 3 wird der Hinweis auf die Anlage „– vergleiche Anlage 1 Teil 2 und Anlage 2 Teil 2 –“ gestrichen.
4. In Absatz 4 werden die Hinweise auf die Anlagen „– vergleiche Anlage 1 Teil 2 und Anlage 2 Teil 2 –“ sowie „– vergleiche Anlage 1 Teil 1 und Anlage 2 Teil 1 –“ gestrichen.
5. In Absatz 5 werden die Hinweise auf die Anlagen „– vergleiche Anlage 1 Teil 1 und Anlage 2 Teil 1 –“ sowie „– vergleiche Anlage 1 Teil 2 und Anlage 2 Teil 2 –“ gestrichen.
6. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen absolviert oder erbracht worden sind, werden für einschlägige weitere Studien an den entsprechenden Hochschulen im jeweils anderen Land vorbehaltlich einer von der aufnehmenden Hochschule geforderten künstlerischen Eignungsprüfung auf Antrag angerechnet oder anerkannt.“
7. Die bisherigen folgenden Absätze 6 bis 8 werden zu Absätzen 7 bis 9.

8. Im neuen Absatz 7 werden die Worte „im Sinne der Absätze 1 bis 5“ ersetzt durch die Worte „im Sinne der Absätze 1 bis 6“.

(3) Artikel 1 Absatz 3 des ersten Änderungsabkommens vom 16. April 2002 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Änderungsabkommen und das Abkommen in der Fassung des ersten Änderungsabkommens vom 16. April 2002 sind als ein Abkommen auszulegen und anzuwenden und von der Expertenkommission redaktionell als Neufassung zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Geschehen zu Berlin am 19. März 2003 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wilfried Grolig

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
W. Baumann